

**OS** nabrücker

**K** lassik

**A** uktionen

Inhaber: Wolfgang Schulz & Hans-Christian Werner GbR

Emsstrasse 6 – D – 49134 Wallenhorst – GERMANY

## **Allgemeine Versteigerungs- und Geschäftsbedingungen**

**Stand 09.2015**

### **1. Allgemeines**

Die Firma **OSnabrücker Klassik Auktionen** - Inhaber Wolfgang Schulz & Hans-Christian Werner GbR nachstehend OSKA, vertreten durch die oben genannten Inhaber und den zugelassenen Versteigerer Wolfgang Schulz, verkauft die angebotenen Lose im Rahmen der von ihm herausgegebenen Kataloge ( im Internet und falls erforderlich in Papierform ) entweder als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung der Einlieferer oder im Auftrag des Einlieferers. Für die Versteigerung gelten die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen. Bei freihändigen Auktionsnachverkäufen und Freiverkäufen in Angebotslisten sowie der Vermittlung von Kaufverträgen auf unserer Internetseite "online - Auktionen" gelten diese Bedingungen sinngemäß.

Mit der Abgabe von Geboten werden diese Bedingungen akzeptiert.

### **2. Katalog und Beschreibung - Gewährleistung**

Es gilt ersteigert wie gesehen und besichtigt. Die Katalogbeschreibungen dienen als Orientierungshilfe für die Käufer und ersetzen nicht die Besichtigung der Gegenstände, die wir ausdrücklich empfehlen möchten. Saalbieter, die die Gegenstände besichtigt haben, kaufen grundsätzlich wie gesehen. Katalogbeschreibungen und mündlich abgegebene Erklärungen beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantieübernahmen. Das Versteigerungsgut ist gebraucht. Sämtliche Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Zuschlages befinden.

Jegliche Garantie für Zustandsbeschreibungen, bzw. diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen. Nach erfolgter endgültiger Abrechnung mit den Einlieferern, also 2 Wochen nach der Auktion, sind keinerlei Reklamationen wegen offener oder versteckter Mängel oder aus Gründen gleich welcher Art mehr möglich. Reklamationen sind nur für bezahlte Gegenstände möglich und werden nur vom ursprünglichen Käufer der Gegenstände, nicht von Dritterwerbenden entgegengenommen. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Fernabsatzgeschäften im Sinne des BGB besteht ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Fernabsatzverträgen, die in Form von Versteigerungen geschlossen werden (§ 156 BGB).

### **3. Ausruf**

Die Versteigerung erfolgt in der Regel in der im Katalog genannten Reihenfolge. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, Lose zu vereinigen, zu trennen, auszulassen, zurückzuziehen oder außerhalb der Reihenfolge anzubieten. Der Versteigerer bestimmt die Höhe des Ausrufs nach eigenem Ermessen.

### **4. Gebote**

Nach dem Ausruf nimmt der Versteigerer die Gebote entgegen. Die Festlegung der jeweiligen Steigerungsrate liegt im Ermessen des Versteigerers; sie liegt in der Regel ca. 10 % über dem zuletzt abgegebenen Gebot.

Der Versteigerer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Personen von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen, bzw. die Annahme von Geboten abzulehnen.

Bieter haben sich im Vorfeld in einer Bieterliste einzutragen und mit einem gültigen Personalausweis zu identifizieren. Danach erhalten Sie Ihre persönliche Bieter-nummer für die jeweilige Auktion.

Dem Versteigerer unbekannt Bieter sollten rechtzeitig ausreichende Sicherheiten stellen oder Referenzen nachweisen, um die Annahme ihrer Gebote zu ermöglichen. Nicht persönlich anwesende Kaufinteressenten können durch die Abgabe schriftlicher Gebote an der Versteigerung teilnehmen. Solche Gebote müssen die Katalognummern und die jeweiligen Höchstgebote enthalten. Sie werden ebenso wie die Gebote von Saalbietern behandelt, d. h. das Höchstgebot wird nur soweit ausgenützt, wie es zur Überbietung anderer Gebote notwendig ist. Zuschläge unterhalb des angegebenen Höchstpreises sind daher möglich. Die Ausführung der schriftlichen Aufträge durch den Versteigerer erfolgt gewissenhaft und ohne Extraberechnung, jedoch ohne Gewähr.

Es sind am Auktionstag auch telefonische Gebote möglich. Hierüber hat der Bieter den Versteigerer rechtzeitig zu informieren. Der Versteigerer setzt für das telefonische Gebot eine Person seines Vertrauens, jedoch ohne Gewähr. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das persönliche Erscheinen des Bieters am Auktionstag und zur Vorbesichtigung hingewiesen.

Jeder Bieter haftet für die von ihm abgegebenen Gebote persönlich, auch wenn er geltend macht, im Auftrag eines Dritten gehandelt zu haben und die Rechnung auf diesen ausgestellt wurde.

### **5. Zuschlag**

Der Zuschlag erfolgt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebotes kein weiteres Gebot mehr abgegeben wird. Bei Abgabe mehrerer gleich hoher Gebote ist der Versteigerer berechtigt, den Käufer per Losentscheid zu ermitteln. Im Falle irgendwelcher Unklarheiten oder Zweifel über den Zuschlag, insbesondere über die rechtzeitige Abgabe von Geboten, liegt es im Ermessen des Versteigerers, den erteilten Zuschlag für endgültig zu erklären oder das betreffende Los nochmals zum Ausruf zu bringen. Bis dahin bleiben alle abgegebenen Gebote verbindlich.

Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt ein Mindestgebot = Limitpreis zu nennen, unter dem der Gegenstand unter keinem Umstand an Dritte verkauft / versteigert wird. Sollte ein Zuschlag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einlieferers erfolgen, insbesondere bei Nichterreichen eines vereinbarten Limitpreises, bleibt der Bieter vier Wochen an sein Gebot gebunden. Nachverhandlungen nach Abschluss der Auktion zwischen dem Einlieferer und dem Bieter sind noch am gleichen Tag möglich, längstens 2 Stunden nach Abschluss der Auktion. Bei Kaufpreiseinigung gelten die gleichen Einlieferungsgebühren und Aufgelder wie in Punkt 11 genannt,

### **6. Rechnung**

Mit dem Zuschlag wird der gesamte Kaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Zuschlagspreis, dem Aufgeld\*, sowie eventuellen Nebenkosten, insbesondere für Lagerung und Versand.

Dieser Betrag beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer (Regelbesteuerung). Bei Anwendung wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf den Gesamtpreis (z.B. Zuschlag + 10 % Aufgeld = Gesamtpreis + 19 % MwSt. = Endpreis) berechnet. Ausfuhrlieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit. Sobald diese vorliegen und der vorgeschriebene Ausfuhrnachweis fristgerecht erbracht ist, wird die bezahlte Mehrwertsteuer dem Käufer zurückerstattet.

Am Versteigerungstag erstellte Rechnungen unterliegen der sofortigen Überprüfung und evtl. Berichtigung.

Käufer die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma OSKA nicht fristgerecht nachkommen machen sich Schadensersatzpflichtig. Die Firma OSKA ist in diesen Fällen ermächtigt den Zuschlag aufzuheben und die Ware nochmals zu versteigern. Der ursprüngliche Käufer hat in diesem Fall eine Gebühr in Höhe des vollen Aufgeldes sowie der Einlieferer Kommission zu entrichten.

## **7. Zahlung**

Prinzipiell sind alle Rechnungen am Versteigerungstag, zur Barzahlung in EURO fällig, Vorausrechnungen schriftlicher Auftraggeber eine Woche nach Versand. Zahlungen in Fremdwährungen sind erst mit der endgültigen Bankabrechnung verbindlich; Minderbeträge sind nach zu leisten, Überzahlungen werden gutgeschrieben. Bei Zahlung durch Überweisung oder erfüllungshalber durch Scheck ist diese erst nach erfolgter endgültiger Bankgutschrift erfüllt. Der Versteigerer ist in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen, sofern nicht der Schuldner nachweist, dass ein Zinsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

## **8. Lieferung / Aushändigung des Auktionsgutes**

Die Lieferung / Aushändigung erfolgt erst nach Bezahlung, in der Regel durch den Verkäufer / Einlieferer. Wird ein Gegenstand trotzdem vor Bezahlung des Kaufpreises ausgehändigt, so steht die Eigentumsübertragung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Der Käufer ist bis dahin nicht zur Weiterveräußerung oder Veränderung des Versteigerungsgutes berechtigt. Saalbieter sind gehalten, die erworbenen Objekte nach Bezahlung am Auktionstag mitzunehmen. Ein Versand durch die Firma OSKA erfolgt nach entsprechender Versandanweisung durch den Käufer und Übernahme sämtlich entstehender Kosten. Sperrige Gegenstände werden von uns generell nicht versandt, bzw. nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer.

Für Gegenstände, die sieben Tage nach der Auktion nicht abgeholt wurden, wird eine Lagergebühr von mindestens 10 € pro Objekt und Tag berechnet, bei Kraftfahrzeugen die Kosten und Aufwendungen, die tatsächlich entstanden sind.

## **9. Gewährleistung**

Mit dem Zuschlag gehen alle Risiken, insbesondere der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die versteigerten Gegenstände sind gebraucht.

Der Versteigerer haftet als Kommissionär nicht für Mängel gleich welcher Art. Er verpflichtet sich, rechtzeitig vorgetragene Mängelrügen des Erwerbers innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist dem Einlieferer zu übermitteln, sofern es ihm aus tatsächlichen Gründen nicht unmöglich ist, diesen noch zu erreichen.

Schaden, der aus Missverständnissen oder Übermittlungsfehlern im Verkehr zwischen Versteigerer und Kaufinteressent entsteht, insbesondere bei telefonischen Übermittlungen, geht zu Lasten des Kaufinteressenten. Der Versteigerer oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

## **10. Erhaltungsangaben**

Es gelten die Zustandsbeschreibungen laut Katalog, die nach den Angaben des Einlieferers erstellt werden und ggf. die üblichen Klassifizierungen wie diese z.B. von Classic Data üblich sind. Mängel, Restaurierungen oder Beschädigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, sind im Text erwähnt. Erhaltungsangaben als Ergebnis subjektiver Betrachtung sind kein Bestandteil der Katalogbeschreibung.

Auf die Besichtigungsmöglichkeit wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Reklamationen, die sich auf den Zustand eines ersteigerten Objektes beziehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **11. Einlieferungsgebühren und \*Aufgelder**

Die Einlieferungsgebühren sind mindestens 14 Tage vor Versteigerungen zu entrichten. Vorausgegangene Kosten, z.B. für eine Besichtigung, Erstellung von Fotos vom Versteigerungsgegenstand, Kilometergelder, Einholen von spezifischen Daten zum Versteigerungsgegenstand sind gesondert vom Einlieferer gegen Rechnung zu zahlen und sofort fällig.

Es gelten folgende Einlieferungsgebühren:

Je Fahrzeug (Pkw, motorisierte 2- und 3 - Räder, Lkw, Traktoren, Busse, etc.)

150,00 Euro zzgl. zur Zeit 19 % MwSt. bei Vollkaufleuten, ansonsten 178,50 Euro brutto bei Fahrzeugwerten bis 25.000 Euro.

Darüber hinaus und bei besonderen Fahrzeugen, wie z.B. Rennfahrzeuge, Motorboote, Boote, Anhänger, etc. auf Anfrage und Vereinbarung.

Bei sonstigen Gegenständen mit einem Wert bis 200,00 Euro, wie Automobilia, Ersatzteile, Fahrräder und dergleichen 15,00 Euro zzgl. zur Zeit 19 % MwSt. bei Vollkaufleuten, ansonsten 17,85 Euro brutto. Darüber hinaus auf Anfrage und Vereinbarung.

Der Käufer zahlt dem Versteigerer, der Firma OSKA, ein Aufgeld von 10 % auf die ersten 25.000 Euro und 7,5 % auf Mehrbeträge des Zuschlagpreises zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Aufgeld ist entweder separat zu zahlen oder zusammen mit dem Kaufpreis des ersteigerten Gegenstandes, wenn diese als Kommission an den Versteigerer die Firma OSKA, geführt wird.

Das Aufgeld ist am Versteigerungstag, ggf. nach separater Vereinbarung innerhalb von 5 Werktagen fällig. Der Versteigerer kann hierfür eine Sicherheit verlangen.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die Geschäftsräume des Versteigerers sind für beide Teile Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Osnabrück. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Versteigerer, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen gelten nicht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen gleichwohl gültig.